

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 11 (1913-1914)

Heft: 7

Artikel: Die Einbürgerung der Ausländer [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836901>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger.

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Dr. A. Bößhardt und Paul Keller.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild
in Mönchaltorf.



Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.

Postabonnenten Fr. 3.10.
Insertionspreis pro Nonpareille-Büte 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfsg.

11. Jahrgang.

1. April 1914.

Nr. 7.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Die Einbürgerung der Ausländer.

(Schluß.)

Vermag aber die Gemeinde, das ist die Hauptschwierigkeit, die mit der Einbürgerung verbundene Unterstützungspflicht zu tragen? Ein Überblick über die Armegegesetzgebung der Kantone, welche die meisten Ausländer haben, zeigt, daß in verschiedenen Kantonsstaaten einen erheblichen Teil der Kosten auf sich genommen hat und dadurch die Armenlast unter den Bewohnern des Kantons ausgleicht; aber auch da, wo einstweilen noch die Hauptlast auf den Gemeinden ruht, besteht doch die Tendenz, den Staat stärker zur Entlastung der Gemeinden heranzuziehen. Wie stark würden nun die Kantone durch die Einbürgerung der Ausländer mehr belastet?

Wenn man annimmt, es würden jährlich 20,000 Ausländer (und Kinder von solchen) aufgenommen, so würde dies in 10 Jahren 200,000 d. h. ca. 5 % der Gesamtbevölkerung der Schweiz ausmachen; angenommen ferner, die Neubürger seien im gleichen Maße unterstützungsbedürftig wie die Ortsbürger, so würden die Unterstützungsausgaben aus diesem Grunde durchschnittlich innerhalb desselben Zeitraumes um 5 % wachsen. Nun wäre eine Steigerung um 5 % während 10 Jahren schon deshalb nicht zu fürchten, weil jedes Gemeinwesen auch ohne Ausländerfrage mit solchen Eventualitäten rechnen muß; aber die Frage wird dadurch viel bedenklicher, daß die ausländische Bevölkerung nicht gleichmäßig, sondern sehr ungleich auf alle Gebietsteile verteilt ist; einige Kantone müssen mit 10 und mehr Prozent, einzelne Gemeinden mit 15 % Zunahme rechnen, während die Einnahmen der Armenverwaltung nicht im Verhältnis der Zunahme der Unterstützungsberechtigten zunehmen werden. Durch eine Vermehrung des Armenetats um 10 % könnten sich die Armensteuern mancherorts leicht um 20 oder gar 40 % vermehren, und neue Steuerkräfte erhalten die Gemeinden durch die Einbürgerung nicht, indem die Ausländer jetzt schon steuerpflichtig sind, ausgenommen da, wo die Armensteuern nur von den Gemeindebürgern erhoben werden dürfen. Anderseits werden freilich die eingebürgerten Ausländer, wenn

auch durchschnittlich weniger kapitalkräftig, doch relativ weniger Unterstützungsbedürftige aufweisen, weil die unterstützungsbedürftigen Ausländer nicht im Lande bleiben. Ferner ist nicht zu vergessen, daß sich die Gemeinden mit mehr Einwohnern als eigenen Bürgern, also gerade diejenigen, die auch am meisten Ausländer haben, hinsichtlich der Unterstützungspflicht in privilegierter Stellung befanden; zu beklagen sind gegenwärtig vielmehr die Landgemeinden, die selbst klein geblieben sind, aber ihre auswärtige Bürgerschaft stets zunehmen sahen; diese werden aber in der Regel auch keine starke ausländische Bevölkerung haben. Zieht man endlich in Betracht, daß der Kanton jetzt schon den Gemeinden ausgleichend zu Hilfe kommt und das in Zukunft noch mehr tun wird, so erscheint die Vermehrung der Armenlasten durch die Ausländereinbürgerung als eine finanzielle Aufgabe, die von den Kantonen gelöst werden können sollte.

Sie sollte, aber sie kann oder will wohl nicht. Aus taktischen Gründen erscheint es unerlässlich, daß der starke Bund seine finanzielle Unterstützung gewährt, indem er entweder den Kantonen auf mehr oder weniger lange Zeit für die Mehrausgaben oder einen Teil davon gutstellt — oder ihnen eine das Risiko deckende Kapitalsumme für jede Einbürgerung bezahlt. Nach Vorschlag der Neunerkommission hätte er den Gemeinden nach den ortsüblichen Sätzen die Hälfte ihres Unterstützungsaufwandes für die durch Geburt Heimatberechtigten während 15 Jahren, und für die Eingekauften während 5 Jahren zu vergüten; allein dadurch würden die Gemeinden vor der Vermehrung der Armenlasten nicht ganz sichergestellt, und sodann ist nicht klar, ob den Gemeinden der Aufwand vergütet werden soll, den sie selbst aufbringen, oder der gesamte Aufwand für diese Unterstützten ohne Rücksicht auf die Hilfsquellen. Richtiger wäre wohl gewesen, den Bundesbeitrag an den effektiven Aufwand dem Kanton zu leisten, mit der Auflage, ihn unter die beteiligten Gemeinden zu verteilen; es hätte aber auch dann immer eine umständliche Abrechnung stattzufinden, und es ist darum einfacher, wenn der Bund für jeden unentgeltlichen Eingebürgerten dem Kanton für sich und z. S. der belasteten Gemeinde und seiner selbst eine Kapitalsumme zuweist, womit er gewissermaßen die Ausländer einkauft, und zwar sollte diese Summe das gesamte Unterstützungsrisiko decken. Wie groß müßte sie sein? Der Kanton Bern weist das Verhältnis von 5,1 Unterstützten zu 100 Unterstützungsberechtigten auf; Zürich schätzt die Zahl der unterstützungsbedürftigen Kantonsbürger auf 4 %; im Kanton Aargau machten pro 1911 die von den Gemeinden Unterstützten 2,44—5,64 % der ortsbücherlichen Bevölkerung aus. Wie viel im Durchschnitt für einen Unterstützten jährlich ausgegeben wird, läßt sich schwer bestimmen, wenn man der Berechnung nicht eine bestimmte gesetzliche Regelung zu Grunde legt; immerhin mögen folgende Zahlen genannt werden: Im Kanton Bern betrugen 1910 die durchschnittlichen Unterstützungskosten pro Person 147 Fr., Zürich 196 (1905: 175), Freiburg 142, St. Gallen 149 (1912: 158), Basel-Stadt (Allgem. Armenpflege) 179. 70, Aargau 147. Man darf demnach die Summe von 150 Fr. ungefähr als Durchschnitt der durch einen Unterstützten verursachten Kosten annehmen. Kapitalisiert man diese jährliche Ausgabe à 5 %, so muß für jeden Unterstützungsfall ein Kapital von 3000 Fr. geleistet werden, und da auf 100 Bürger durchschnittlich 4 Unterstützte kommen, so müßten für je 100 Einbürgerungen $4 \times 3000 = 12,000$ Fr., für 1 Eingebürgerten also 120 Fr. bezahlt werden oder 140 Fr. bei Annahme eines Durchschnittsbetrages von Fr. 175. Kapitalisiert man zu 4½ %, so erhält man Fr. 133. 32, resp. Fr. 155. 80. Das Unterstützungsrisiko ist indessen bei den einzubürgерnden Ausländern erheblich kleiner als bei der nationalen Bevölkerung, einmal deshalb, weil bei letzteren der Prozentsatz der Unterstützten nach allen Altersklassen berechnet ist,

während die eine Kategorie der Neubürger neugeborene Kinder sind, und so dann auch deshalb, weil die dauernd unterstützungsbedürftigen Ausländer heimgeschafft werden, die seit längerer Zeit Niedergelassenen also, deren Kinder eingebürgert werden, sehr wenig Unterstützungsbedürftige zählen werden. Endlich ist zu beachten, daß die Kantone mit zahlreichen Ausländern schon jetzt zu deren Unterstützung beträchtliche Summen ausgeben (z. B. Zürich pro 1911: 150,000 Franken); diese Ausgaben werden durch die Einbürgerung von ca. 20,000 Ausländern zunächst nicht merklich abnehmen, im Laufe der Jahre aber doch zurückgehen und von Anfang an erheblich geringer sein, als sie es ohne die Einbürgerung wären. zieht man alle diese Momente in Betracht, so wird man das Deckungskapital auf $\frac{2}{3}$ des Betrages herabsetzen dürfen, das für Inländer erforderlich ist, vielleicht sogar auf 80 Fr. per eingebürgerten Ausländer, was bei Aufnahme von 20,000 Bürgern eine jährliche Ausgabe von 1,600,000 Fr. ausmachen würde, bei Annahme von 100 Fr. 2,000,000 Fr. oder von 120 Fr. 2,400,000 Fr. Wenn der Bund mit diesem Opfer die Ausländerfrage lösen kann, so soll er keinen Augenblick zögern, es zu bringen. Das Volk wird einem solchen Entwurf eher zustimmen, als dem der Neunerkommission; die Gemeinden werden gegen die Gefahr der Unterstützungs pflicht sichergestellt, und es wird ihnen von vornehmerein ein Kapital versprochen, das ihnen ein ansehnliches Armen gut verschafft oder das vorhandene aufnet.

Das Deckungskapital wäre den Kantonen auszubezahlen, die es so anzulegen hätten, daß das Kapital sichergestellt und unantastbar bliebe, die Zinsen aber den Gemeinden nach Maßgabe des Bedürfnisses zur Verfügung gestellt würden. In Kantonen mit Heimatprinzip erhielte die Heimatgemeinde den Bundesbeitrag, aber der Kanton könnte entscheiden, ob die Heimatgemeinde das Kapital ausbezahlt erhielte oder ob es durch den Kanton verwaltet und den Gemeinden nur der Ertrag entrichtet würde, ebenso ob dem Kanton für seine direkten oder indirekten Leistungen an die Armenverwaltung ein Anteil am Kapital oder am Ertrag zu gewähren wäre. In den Kantonen mit Wohnsitzprinzip dürfte es sich empfehlen, aus den Bundesbeiträgen einen kantonalen Fonds zu bilden, dessen Erträge den Gemeinden je nach der Zahl der unterstüzt Neubürger zu verteilen wären.

Die Ansicht, der Bund müsse mit der Zwangseinbürgerung der Ausländer den Grundsatz der Unter stützung am Wohnsitz nicht nur innerhalb jedes Kantons, sondern auch von Kanton zu Kanton einführen, würde die Lösung der Ausländerfrage auf lange Zeit hinausschieben; sie läßt sich indessen, da die Gemeinden keine Mehrbelastung trifft, auch auf dem Boden des geltenden kantonalen Armenrechtes durchführen, selbst dann, wenn man dem Bunde nicht die ganze Mehrbelastung auferlegen wollte. Allerdings sind in den Kantonen mit Heimatprinzip die Armenlasten nicht nach der Leistungsfähigkeit der Gemeinden verteilt, allein diese ungleiche Verteilung wird durch die Einbürgerung der Ausländer nicht vermehrt, sondern eher ausgeglichen. Auch beim Territorialprinzip macht sich schließlich der Nebelstand geltend, daß die Gemeinde, wenn sie sich selbst überlassen bleibt, ein zu kleines Gemeinwesen ist, um das ganze Risiko der Unterstützungs pflicht zu tragen, und daß ein größerer Verband, wenn nicht die Unterstützungs pflicht überhaupt, so doch die Ausgleichung der kommunalen Unterstützungs lasten übernehmen muß. Diese Frage wird zunächst auf kantonalen Boden zu lösen sein. Dem Bunde wird zunächst die Aufgabe zufallen, zu bestimmen, welchem Kanton die Unterstützungs pflicht obliegt und in welcher Weise der Niederlassungskanton, auch wenn ihn die Unterstützungs pflicht nicht trifft, bei der eigentlichen Armenpflege dem Heimatkanton seine Mitwirkung zu leihen.

hat. So lange nicht alle Kantone zum Wohnsitzprinzip übergegangen sind, wird der Bund auch im Verhältnis von Kanton zu Kanton kaum den Wohnsitz entscheiden lassen können.

Hatte der Verfasser im Bisherigen die Schwierigkeiten beleuchtet, welche die innere Politik der Lösung der Ausländerfrage in den Weg legt, so bespricht er nun in einem letzten Abschnitt noch das Verhältnis der Schweiz zu den anderen Staaten. Diese Seite der Frage liegt jedoch nicht im Interessenkreis unseres Blattes und mag daher, so interessant die bezügl. Ausführungen des Verfassers auch sind, hier übergangen werden. St.

Armenwesen und Sozialpolitik.

Es ist gut und notwendig, wenn das Verhältnis dieser beiden Faktoren des öffentlichen Lebens klar und unzweideutig herausgearbeitet wird.

Zunächst ist der fundamentalen Unterschied zwischen Armenpflege, auch staatlicher und gemeindlicher einerseits, und Sozialpolitik andererseits genau ins Auge zu fassen. Dieser Unterschied lässt sich in verschiedenen Punkten zusammenfassen und präzisieren:

1. Als Sozialpolitik bezeichnen wir die Gesamtheit, den Inbegriff sämtlicher Leistungen der öffentlichen Gewalt und Gesellschaft in bezug auf das wirtschaftliche Leben. Die Sozialpolitik sucht demgemäß das Wohl aller Stände und Klassen durch die zweckmäßigsten gesetzlichen und administrativen Mittel zu fördern, die vorhandenen Schäden zu beseitigen und damit eine Besserung der wirtschaftlichen Zustände zu erreichen. Die Sozialpolitik hat daher immer das Ganze, das Wohl des Volkes, der Gesellschaft im Auge; auch wenn sie um die gesellschaftliche und sittlich-geistige Hebung einer Volksklasse sich bemüht, tut sie es unter dem Gesichtspunkte der Rettung des ganzen Gesellschaftskörpers. Die Armenpflege dagegen hat es wesentlich mit dem Individuum, mit dem Notstande des Einzelmenschen zu tun. Während der Sozialpolitiker ganze Klassen und Stände ins Auge fasst, während er generalisiert, muss der Armenpfleger individualisieren. Er hat es nur mit den einzelnen Fällen der Not zu tun, welche unter sich außerordentlich verschieden und mannigfaltig sind und deshalb auch eine verschiedenartige Behandlung verlangen (z. B. je nachdem die Armut verschuldet oder unverschuldet, je nachdem der Arme ganz oder teilweise arbeitsunfähig ist usw.).

2. Der Unterschied liegt aber nicht nur in der Ausdehnung des Arbeitsfeldes, sondern noch mehr in der Art der Arbeit. Die Armenpflege behandelt Not und Elend symptomatisch, sie verbindet die Wunde, in der ein Nebel des Gesellschaftskörpers aufbricht. Die soziale Arbeit will prophylaktisch verfahren, d. h. sie will der Fortdauer, Zunahme oder gar der Verbreitung der Zustände vorbeugen, indem sie dem Nebel an die Wurzeln geht, soweit diese sich bloßlegen und greifen lassen. Und sie will dies nicht durch freien Liebesdienst von Person zu Person tun, sondern auf dem Wege des Gesetzes, das allen Angehörigen einer Klasse zugute kommt. Ein Beispiel: Die Armenpflege unterstützt einen kranken Familienvater, unterbringt die Kinder, hilft der Mutter. Die soziale Aktion bemüht sich, durch gesetzliche Vorschriften gesunde Arbeits- und Wohnräume und bessere Arbeits- und Lohnverhältnisse zu schaffen, dadurch der ganzen Klasse aufzuholen und ihrem Versinken in Elend und Krankheit vorzubeuengen.

3. Ein Zweig der Sozialpolitik ist der Arbeiterschutz. Er umfasst das ganze Streben, der Lohnarbeiterklasse bessere Arbeitsverhältnisse zu schaffen, so zwar,